



Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Datenschutz bei Wirtschaftsauskunfteien

- Stand: 1. Mai 2018 -

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Telefon 0711/615541-0

Telefax 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

**(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via
Telefax übertragen werden.)**

PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Wirtschaftsauskunfteien sind private gewerbliche Unternehmen, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f) der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) befugt sind, bonitätsrelevante Erkenntnisse über Privatpersonen und Unternehmen zu erheben, zu sammeln, zu speichern und Dritten auf Anfrage zu übermitteln, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einer solchen Information haben.

Bonitätsrelevant sind alle Umstände, die unmittelbar etwas über die Zahlungswilligkeit und –fähigkeit einer Person aussagen. Das sind sachliche Bonitätsnegativmerkmale, insbesondere Angaben zu Unrecht nichtbeglichenen Forderungen, aus Insolvenzverfahren und Informationen zu Einträgen im Zentralen Schuldnerverzeichnis. Auch können Banken hohe Kredite oder sonstige Verbindlichkeiten einmelden, um zu verhindern, dass mit der betroffenen Person weitere Verträge eingegangen werden, die sie u. U. finanziell überfordert.

Dagegen dürfen bei einer Auskunftei keine Angaben zum Kauf- und Verbraucherverhalten der betroffenen Person, die Anzahl der bei der jeweiligen Auskunftei eingegangenen Bonitätsanfragen, der Umstand, dass die betroffene Person von den ihr zustehenden Rechten ggf. Gebrauch macht, sowie Angaben zur Wohndauer, zur Nationalität, zum Geschlecht und zum Familienstand gespeichert sein.

Unternehmen und Privatpersonen können sich, wenn sie ein berechtigtes Interesse haben, auch ohne Einwilligung der betroffenen Person bei Auskunfteien erkundigen, ob dort über ihren künftigen Vertragspartner bonitätsrelevante Umstände bekannt sind, insbesondere wenn sie ein Geschäft eingehen wollen, das für sie mit finanziellen Risiken verbunden ist, etwa wenn bei der Abwicklung des Vertrages ein bestimmter Betrag kreditiert werden soll.

Der betroffenen Person stehen folgende Rechte zu:

- Sie kann jederzeit von ihrem **Selbstauskunftsanspruch** nach Art. 15 EU-DSGVO Gebrauch machen und sich bei den Auskunfteien nach den dort über sie gespeicherten Angaben erkundigen.
- Sie kann nach Art. 16 Satz 2 EU-DSGVO die **Ergänzung** ihrer Speicherungen bei der Auskunftei, etwa dass sie eine zunächst nicht erfüllte Forderung inzwischen bezahlt hat, verlangen.
- Sie hat nach Art. 16 Satz 1, Art. 17 Abs. 1 EU-DSGVO einen Anspruch auf **Berichtigung** bzw. **Löschung** ihrer Daten, soweit diese inhaltlich unzutref-

find sind bzw. die Auskunft ein berechtigtes Interesse – mehr – an der Datenverarbeitung hat oder die Verarbeitung in sonstiger Weise rechtswidrig erfolgt ist. Macht die betroffene Person einen derartigen Berichtigungs- oder Löschungsanspruch geltend, hat der Verantwortliche wegen der ihm nach Art. 18 Abs. 1 lit. a) und Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO obliegenden Prüf- und Nachweisverpflichtungen die Richtigkeit der Angaben bzw. das Bestehen eines berechtigten Interesses für die weitere Datenverarbeitung, das die von der betroffenen Person vorzutragenden schutzwürdigen Belange überwiegen muss, zu beweisen. Das Interesse an der Speicherung besteht für die Auskunft so lange, wie es erforderlich und geboten erscheint, Dritte vor Geschäften mit der betroffenen Person zu warnen.

- Besteht die Gefahr, dass die Auskunft eine Information zu Unrecht an einen Dritten übermittelt oder für Dritte zum Abruf bereithält, steht der betroffenen Person ein **Unterlassungsanspruch** nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.
- Die betroffene Person kann nach Art. 19 EU-DSGVO von der Auskunft verlangen, dass sie die **Empfänger**, denen das Unternehmen Angaben zu der betroffenen Person übermittelt hat, von deren Berichtigung oder Löschung **informiert**, wenn das übermittelte Datum zum Zeitpunkt der Übermittlung dem Empfänger nicht hätte zugänglich gemacht werden dürfen, weil es zu löschen oder zu sperren war, oder weil es inzwischen berichtigt werden musste.
- Nach Art. 82 EU-DSGVO kann die betroffene Person von der Auskunft **Schadensersatz** für alle von dieser durch die Datenverarbeitung verursachten Schäden sowohl in materieller wie immaterieller Hinsicht verlangen. Die Auskunft wird nur von der Ersatzleistungspflicht frei, wenn sie nachweist, dass sie den Schaden nicht verursacht bzw. ohne jedes Verschulden gehandelt hat.